

§ 3.

Dies (§ 1. 2.) vorausgesetzt, kann nur die Deduktion der Rechtmäßigkeit des Anspruches, welchen der freie Standesherr von Muskau auf eine landständische Virilstimme nach der Verfassung der schlesischen Provinzialstände erhebt, nur so geführt werden, daß

theils (I.) gezeigt wird, daß dem Standesherrn von Muskau nach der oberlausitzischen Partikular-Verfassung eine Virilstimme als besonderes Recht zustehe;

theils (II.) daß die Gründe aufgesucht und dargestellt werden, aus welchen den schlesischen Fürsten durch die neue Verfassung eine Virilstimme verliehen worden ist, und

(III.) die Anwendbarkeit dieser Gründe auf die Herrschaft Muskau gezeigt wird.

(I.) Bei der Uebernahme der preussischen Oberlausitz und namentlich in dem Patente wegen Besitzergreifung derselben vom 22. Mai 1815 (Gesetzsamml. S. 77.) ist von des hochseligen Königs Majestät ausdrücklich verheißen worden,

daß Jedermann in den erworbenen Landen den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte behalten solle,

und ferner:

die ständische Verfassung werden Wir erhalten und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche wir unseren gesammten Staaten gewähren werden!

(Stadt und Schloß Pappenheim). Diese Anwartschaft wurde zuerst dem Standesherrn Kurt Reinecke Freiherrn von Gallenberg auf Muskau für sich und seine Leibes-Lehenserben vom Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg, unterm 2. August 1666 verliehen und dann von dem nachmaligen König Friedrich August I. unterm 15. Februar 1700, später unterm 16. September 1734 und 11. September 1764 bestätigt. Der Erbe der Gallenberg'schen Herrschaft, der jetzige Standesherr von Muskau, hat seine Ansprüche auf das Zubehör des Reichserbambtes nie aufgegeben. Vgl. über das Reichs-, Erz- und Erb-Marschallamt Zepherick's Sammlung auserlesener Abhandl. aus dem Lehenrechte I. 12.